

# RS Vwgh 1987/6/15 86/10/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

VwGG §42 Abs2 lita impl;

VwGG §42 Abs2 litb;

VwGG §42 Abs2 Z1 impl;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Hat die Unterbehörde in ihrem Bescheid über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens gar nicht abgesprochen, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Entscheidung (hier:

Zurückweisung eines Antrages wegen entschiedener Sache im Sinne des§ 68 Abs 1 AVG) getroffen, dann ist es der Berufungsbehörde verwehrt, erstmals - unter Übergehen einer Instanz - den eigentlichen Verfahrensgegenstand einer meritorischen Erledigung zuzuführen. Vielmehr bildet in solchen Fällen nur die betreffende verfahrensrechtliche Frage (hier: Frage der Rechtmäßigkeit der auf § 68 Abs 1 AVG gestützten Zurückweisung des Antrages) die in Betracht kommende Sache des Berufungsverfahrens im Sinne des § 66 Abs 4 AVG (Hinweis auf E 21.9.1982, 82/05/0084 und E 20.3.1984, 83/07/0340). Hat die Berufungsbehörde (belangte Behörde) die ihr solcherart gesetzten Grenzen überschritten, so leidet ihr Bescheid an Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde im Grunde des § 42 Abs 2 Z 2 VwGG.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz (siehe auch Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung) Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986100168.X01

## Im RIS seit

30.08.2006

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)